

56

zukommt: Im Fall einer Autorisierung einer Zahlungsdienstleistung durch den Kunden obliegt es der Bank, den jeweiligen Zahlungsauftrag zu erfüllen. Eine Kontrollpflicht seitens der Bank hinsichtlich der dem Zahlungsauftrag zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäfte gibt es nicht, wie sich aus dem Schlichtungsvorschlag H 30/19 ergibt:

Der Antragsteller hat über sein Konto bei der Bank im Wege der Online-Überweisung verschiedene Zahlungen für Online-Spiele veranlasst. Mit dem Argument, die zugrunde liegenden Geschäfte seien verbotswidrig und nichtig, verlangt der Antragsteller von der Bank die Wiedergutschrift der seinem Konto belasteten Beträge. Die Bank tritt dem entgegen.

Der Schlichtungsantrag ist nicht zu befürworten.

Das Vorgehen der Bank wäre allenfalls dann zu beanstanden, wenn sie das getan hätte, was der Antragsteller ihr zumutet. Eine lückenlose Kontrolle seines Privatlebens und seines Spielverhaltens wäre in mehrfacher Hinsicht verfänglich. Ein Erstattungsanspruch beziehungsweise ein Anspruch auf Wiedergutschrift steht dem Antragsteller hinsichtlich der Überweisungsbeträge jedenfalls nicht zu.

In bankvertraglicher Hinsicht hätte die Bank für die Überweisungsaufträge nach § 676 j BGB nur dann keinen Aufwendungsersatzanspruch im Sinne von §§ 670, 675 Absatz 1, § 676 f BGB, wenn es an einem vom Antragsteller autorisierten Zahlungsvorgang fehlte. Dass der Antragsteller die Überweisungen autorisiert hat, steht hier jedoch außer Streit und unterliegt auch sonst keinem Zweifel.

Die Bank war weder in der Lage noch befugt, das zugrunde liegende (Spiel-)Geschäft auf seine Wirksamkeit hin zu kontrollieren und den Antragsteller vom Spielen abzuhalten. Dies gilt umso mehr, als die Zahlungen nach der insoweit unwidersprochenen Stellungnahme der Bank über „neutrale“ Zahlungsdienstleister erfolgten. Die Bank musste auch nicht den jeweiligen Verwendungszweck hinterfragen, der laut den vorgelegten Zahlungsstromdaten ohnehin keine konkreten Rückschlüsse zuließ. Sie war nicht berechtigt oder sogar verpflichtet, dem Privatleben des Antragstellers nachzuspüren.

Der Frage, ob sich etwas anderes ergeben kann, wenn ein Finanzinstitut bewusst und gewollt mit einem widerrechtlich agierenden (Vertrags-)Unter-

nehmen zusammenwirkt, muss hier nicht nachgegangen werden. Dafür fehlt es an jedem Anhaltspunkt. Die vom Antragsteller angeführte Rechtsprechung zu Kreditkartenumsätzen mit offensichtlich missbräuchlich agierenden Vertragsunternehmen ist daher vorliegend nicht im Ansatz einschlägig.

Dass die getätigten Spielgeschäfte nichtig waren (§§ 134, 138 BGB), kann hier unterstellt werden. Dann mag der Antragsteller sich das Geld vom Anbieter als dem Überweisungsempfänger und ggf. ungerechtfertigt Bereicherten zurückholen. Ich empfehle dazu allerdings die Lektüre von § 762 Absatz 1 BGB.